

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 31. Oktober 2018

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 07.11.2018
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2018
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
 - Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
 - Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7912 für die Grundstücke Fl. Nrn. 915/1, 916/2, 917/2, 912 (Tf.), 913 (Tf.), 1291 (Tf.), Gemarkung Perchting, für den Neubau einer Kindertagesstätte am westlichen Ortsrand von Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg vom 25.10.2018
- ▼ Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg vom 25.10.2018
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8177, Teil A für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen Südost“ 1. Änderung
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 07.11.2018 des AWISTA

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 07.11.2018

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Mittwoch, 07.11.2018 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentliche Sitzung

- Einrichtung eines Verhütungsmittel-Fonds
- Sozialbericht 2018
- Neuschaffung von 12 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Umbau des Urban-Dettmar-Hauses in Wörthsee, Dorfstr. 26; Antrag der Grundstückseigentümerin Gemeinde Wörthsee vom 01.08.2017
- Neuschaffung von 58 bedarfsgerechten vollstationären Pflegeplätzen und 18 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen

durch Neubau auf dem Grundstück Starnberger Str. 36 a-f in 82131 Gauting; Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Starnberg vom 17.03.2018

- Einzelplan 4 - Sozialhilfe und Grundsicherung
- Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2018

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 08.11.2018 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentliche Sitzung

- Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- Einrichtung eines Verhütungsmittel-Fonds
- Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
- Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 25.10.2018 die Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage (Mittelgarage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19,20/3 und 21, Gemarkung Argelsried, Gemeinde Gilching, an die Firma Vilgertshofer GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegrehens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);**
 - Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG**
 - Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

- Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 20.09.2018 das Grundstück Fl. Nr. 664/10, Gemarkung Starnberg, als beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Weg zur Schießstätte:
Fl.Nr. 664/10, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Abzweigung von der Schießstättstraße

Endpunkt:
Nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 664/8, Gemarkung Starnberg

Länge in Metern:
Circa 52 Meter

Straßenbaulastträger:
Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen:
Sackstraße, für Anlieger frei

- Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2018 das Grundstück Fl.Nr. 664/10, Gemarkung Starnberg, als „Weg zur Schießstätte“ benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 20.09.2018 in Kraft.

Starnberg, 24.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 7912 für die Grundstücke Fl. Nrn. 915/1, 916/2, 917/2, 912 (Tf.), 913 (Tf.), 1291 (Tf.), Gemarkung Perchting, für den Neubau einer Kindertagesstätte am westlichen Ortsrand von Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 18.10.2018 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zu-

dem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 25.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg vom 25.10.2018

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufgabenbereich

- Die Stadtbücherei Starnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Starnberg im Sinne des Art. 21 der GO.
- Aufgabeder Stadtbücherei ist es, den Bürgern ein aktuelles Medienangebot vor Ort und für die Ausleihe zur Verfügung zu stellen,Informationen zu vermitteln sowie Les- und Medienkompetenz zu fördern. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung zur Nutzung berechtigt.
- Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Büchereiausweis

- Der Büchereiausweis wird auf Antrag von der Stadtbücherei Starnberg ausgestellt. Die Ausleihberechtigung (§ 2 Abs. 1) muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise vor Ort durch Vorlage eines Identitäts- und Adressnachweises nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich; zusätzlich ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Änderungen sind jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente mitzuteilen.
- Die Stadt Starnberg speichert die für die Nutzung der Stadtbücherei erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und ggf. die gesetzliche Vertretung müssen sich durch eigenhändige Unterschrift

Fortsetzung nächste Seite >>>



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
 Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
 Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
 Redaktion: Stefan Diebl
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg verpflichten und bestätigen, dass sie/ er der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zustimmt.

- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Starnberg. Die Haftung liegt bei der rechtmäßigen AusweisinhaberIn/ dem rechtmäßigen Ausweisinhaber oder dessen gesetzlichen Vertretung. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei Starnberg unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Nutzerin/ der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Büchereiausweises entsteht.

§ 4 Nutzung, Benutzerpflichten und Ausleihbedingungen

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Starnberg ist nur mit einem gültigen Büchereiausweis möglich.
- (2) Die Stadtbücherei Starnberg kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Büchereiangebote nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Büchereiräume unangefordert am Selbstverbuchungsterminal zu verbuchen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Büchereileitung zur Anzeige gebracht.
- (4) Ab Verbuchung und Übergabe der Medien ist die Nutzerin bzw. der Nutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet:

· die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen,

· vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekannt zu machen,

· vor Installation von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Für verlorene, verschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss die Nutzerin bzw. der Nutzer bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei Starnberg, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Müssen verschmutzte oder beschädigte Medien instand gesetzt werden, hat der Benutzer/die Benutzerin die Kosten dafür zu erstatten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbücherei Starnberg diesbezüglich von jeder Haftung frei. Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die die Nutzerin bzw. der Nutzer auf Geräten erstellt, die die Stadtbücherei Starnberg zur Verfügung gestellt hat, ist sie/er allein verantwortlich.
- (8) Solange die Nutzerin bzw. der Nutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, kann es sich die Stadtbücherei Starnberg vorbehalten, an sie bzw. ihn keine weiteren Medien auszuliehen.
- (9) Werden die ausgeliehenen Medien nach drei erfolgten Erinnerungen innerhalb einer zweiwöchigen Frist nicht zurückgegeben, ist die Stadtbücherei Starnberg berechtigt, dafür die Neubeschaffung der Medien oder Wertersatz zu fordern.

- (10) Die Stadtbücherei Starnberg ist unabhängig von§ 4 Abs. 9 berechtigt, bei einer verspäteten Rückgabe von Medien Versäumnisgebühren geltend zu machen (§ 6 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg).

§ 5 Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. DVDs können maximal für 2 Wochen ausgeliehen werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder die Anzahl der auszubehenden Medien beschränkt bzw. geändert werden. Die Leihfrist kann ferner auf Antrag maximal zwei Mal verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Bei DVDs ist eine Verlängerung nicht gestattet.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr nach der Gebührensatzung vorgemerkt werden.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Medien können nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten ausgeliehen werden. Präsenzbestände können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Der Stadtbücherei Starnberg steht das Hausrecht zu. Es wird delegiert auf die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt wird. Das Trinken von alkoholischen Getränken ist in der Stadtbücherei Starnberg nicht gestattet, Essen nur nach Maßgabe der Büchereileitung. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Das Mitbringen von Tieren aller Art in die Büchereiräume ist untersagt.

§ 8 Computerarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbücherei Starnberg stellt Ihren Nutzern Arbeitsplätze zu Internetrecherchen sowie zur Textverarbeitung zur Verfügung.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafrecht, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führt zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist beispielsweise folgendes Verhalten zu bezeichnen:

· unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme,

· Vernichtung von Daten und Programmen,

· Netzbehinderung oder - störung durch unsicheres Experimentieren im Netz oder,

· unbegründete, massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware.

Für Schäden haftet die Nutzerin/ der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

- (3) Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzerin/ des Nutzers im Internet entstehen, z. B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Nutzern bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird aus-

geschlossen. Die Stadt Starnberg übernimmt auch keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen. Für falsche Auskünfte wird nicht haftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter entstehen.

- (2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Benutzungsausschluss

Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können von der Büchereileitung vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Büchereiausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 11 Gebühren

- (1) Gebühren, die sich aus der Nutzung der Stadtbücherei Starnberg ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg“ geregelt.
- (2) Der Büchereiausweis ist gültig, wenn die Nutzungsgebühr entrichtet wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Starnberg, 25.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg vom 25.10.2018

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1
Allgemeines

- (1) Im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbücherei Starnberg werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzungsgebühr für Entleihe von Medien (§ 2)

2. Vormerkgebühr (§ 3)

3. Fernleihgebühr (§ 4)

4. Nutzung des Internets (§ 5)

5. Versäumnisgebühr (§ 6)

6. Besondere Einzelgebühren und Ersätze (§ 7)
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei Starnberg in Anspruch nimmt.

§2
Nutzungsgebühr für die Entleihe von Medien

- (1) Die Nutzungsgebühr für die Entleihe von Medien aus der Stadtbücherei Starnberg beträgt für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Zahlung:

1. für Erwachsene12,00 €

2. für Schülerinnen und Schüler (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Auszubildende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Studentinnen und Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Aktive des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi), Personen, die ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr absolvieren, Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte6,00 €

3. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahrund pädagogische Institutionen oder Bildungseinrichtungen

mit Sitz im Landkreis Starnberg, wie z. B. Kindertagesstätten und Schulen. gebührenfrei

4. für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II oder SGB XII erhalten. gebührenfrei

- 2) Die Gebühr für die sogenannten „Schnuppermonate“ mit einer Geltungsdauer von drei Monaten beträgt

1. für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 15,00 €

2. für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 22,50 €

§3
Vormerkgebühr

Für die Reservierung eines entliehenen Mediums wird eine Vormerkgebühr in Höhe von 1,00 € je vorgemerkt Medium erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer das reservierte Medium nicht fristgerecht ausleiht.

§4
Fernleihgebühr

Für die Bestellung eines Titels über den Bayerischen Leihverkehr (§ 8 StBS) wird je Medium eine Gebühr von 3,00 € erhoben. Für die Bestellung eines Titels über den Verbund „Biblioplus“ wird je Medium eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

§5
Nutzung des Internets

Die Nutzung der in der Stadtbücherei Starnberg bereitgestellten Internet-Arbeitsplätze und - zugänge ist kostenfrei.

Für Ausdrucke auf den büchereieigenen Druckern bzw. für Kopien werden Gebühren in Höhe von 0,15 € pro DIN-A 4-Seite erhoben.

§6
Versäumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist (§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg) überschritten, so ist bei DVDs ab dem zweiten die Leihfrist überschreitenden Öffnungstag und bei allen anderen Medien ab dem dritten die Leihfrist überschreitenden Öffnungstag eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Öffnungstag und je Medium:

- für Erwachsene0,20 €

- für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)0,10 €

- für pädagogische Institutionen oder Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Starnberg0,10 €
- Trifft die Nutzerin bzw. den Nutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.

§7
Besondere Einzelgebühren und Ersätze

1. Ermittlung der Anschrift eines Benutzers/ einer Benutzerin zu Erinnerungszwecken beim Einwohnermeldeamt2,50 €
2. Notwendige Medienreparaturarbeiten bis zu10,00 €
3. Ersatz eines Covers, einer Spielanleitung, eines Booklets3,00 €
4. Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für, CD, DVD, CDROM, Konsolenspiele oder Kleinteile von Gesellschaftsspielen1,00 €
5. Ersatz für Multimedia-Verpackungen ab2,00 €
6. Ersatz RFID-Etikett1,00 €
7. Ersatz EDV-Etikett0,50 €
8. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises für einen durch den Ausweisinhaber/ die Ausweisinhaberin beschädigten oder verlorenen Bibliotheksausweis2,50 €

§8
Nutzung der Onleihe „Biblioplus digital“

Für die Nutzung der digitalen Ausleihe über „Biblioplus digital“, die von der Stadtbücherei

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 31. Oktober 2018

Seite 3

Starnberg im Verbund mit anderen Öffentlichen Bibliotheken angeboten wird, entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Starnberg, 25.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8177, Teil A für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Nachdem der Bauausschuss in seiner Sitzung am 20.09.2018 Änderungen und Ergänzungen des zuvor ausgelegten Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen hat, liegt dieser nun in seiner aktualisierten Fassung vom 26.10.2018 einschließlich der Begründung, einschlägigen Gutachten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches über einen in angemessenem Umfang verkürzten Zeitraum hinweg

vom 08.11.2018 bis zum 23.11.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht nochmals öffentlich aus. Das Plangebiet ist im unten stehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können spätestens ab dem Auslegungsbeginn unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8177 A“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Im Bebauungsplan genannte DIN-Normen sind im Stadtbauamt einsehbar.

Während der o.g. Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen.

- Aufnahme eines Planzeichens unter Festsetzung 4.6 zwecks Kenntlichmachung des hier genannten „der nordöstlichen Grundstücksgrenze zugewandten Bereichs“ und dementsprechende Darstellung in der Planzeichnung
- Ergänzungen bzw. Klarstellungen unter den Festsetzungen 6.6. und 6.7
- Korrektur unter Festsetzung 7.3, wonach das Dach und die Nordostfassade der auf Fl. Nr. 644 geplanten Parkgarage schalltechnisch geschlossen auszuführen sind
- Ergänzung der Hinweise unter 0.1 und 0.3
- Klare zeichnerische Abgrenzung unterschiedlich überbaubarer Grundflächen und -zahlen entsprechend Festsetzung 4.3 zwischen den Grundstücken Fl. Nrn. 644, 644/8, 644/10 und 635

- Ausführungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers, zur Zurückhaltung der bei einem 30-jährlichen Regenereignis anfallenden Wassermengen sowie zur Bewältigung bzw. Abführung (Notwasserwegeführung) eines 5 minütigen 100-jährlichen Regenereignisses einschließlich der Einschätzungen zu Bestand und Potenzial des Niederschlagswasserkanal-Systems und des Fuchsengrabens
- Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Oßwald-/Hanfelder Straße

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Die Beseitigung sowohl des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers kann durch Anschluss an jeweils vorhandene Kanäle gesichert werden; allgemeine Hinweise zum notwendigen Nachweis eines Überflutungsschutzes und Notwasserweges
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Bau-, Schmutz-, Niederschlags-, Hang- und Schichtwasser, Industrieabwasser sowie zur Beeinflussung des Grundwassers; keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen und allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwaigem Auftreten von Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit; Notwendigkeit der Kapazitätsbetrachtung des vorhandenen Niederschlagswasserkanalnetzes; Einstufung des Fuchsengrabens als Gewässer 3. Ordnung und Feststellung, dass dieses im offenen Bereich erosionsgefährdet ist.
- Machbarkeitsstudie zur Zurückhaltung der bei einem 30-jährlichen Regenereignis anfallenden Wassermengen sowie zur Bewältigung bzw. Abführung (Notwasserwegeführung) eines 5 minütigen 100-jährlichen Regenereignisses
- Baumgutachten zur Erhaltungswürdigkeit zweier auf dem Grundstück Fl. Nr. 635, Gemarkung Starnberg, vorhandener Großbäume bzw. zum Einfluss auf selbige durch einen vorgesehenen Erweiterungsbau: Empfehlung der Ergreifung von Schutzmaßnahmen mittels Verbau, Wurzelvorhang, Baumschutzzaun, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen sowie mittels laufender Überwachung
- Gutachterliche Einschätzung zum Bestand xylobionter (eng an Totholz gebundene) Käfer sowie sonstiger Insekten und zum Einfluss auf selbige durch auf dem Klinikgelände vorgesehene Baumaßnahmen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung): Keine Vorkommen xylobionter Käfer zu erwarten; Empfehlung der Schaffung von Ersatzräumen im Falle unvermeidbarer Baumfällungen und Belassung gefällten Holzes am Standort
- Artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum Einfluss von auf dem Klinikgelände vorgesehene Baumaßnahmen auf mögliche Fledermausbestände: Vorhandensein von Bäumen, die potentiell als Winter- und Sommerquartiere dienen können und daher im Falle einer unvermeidbaren Fällung einer nochmaligen, eingehenden Prüfung zu unterziehen sind; daneben empfohlene Belassung gefällten Holzes am Standort und Schaffung von geeigneten Ersatzquartieren
- Gutachten zur verkehrlichen Belastung mit Aussagen zum derzeitigen und künftigen Verkehrsaufkommen sowie zum örtlichen Stellplatzbedarf
- Gutachterliche Aussagen zu den Immissionen vorhandener und entstehender Verkehre sowie zu den sonstigen vom Klinikbetrieb ausgehenden Immissionen
- Ingenieurfachlicher Nachweis der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Oßwald-/Hanfelder Straße
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bodendenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt; allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwa anzutreffenden Bodendenkmalen
- Stellungnahme des Landratsamtes – Untere Immissionsschutzbehörde: Allgemeine Aussagen zur Ansetzung einschlägiger lärm-schutzrechtlicher Orientierungswerte und zur Berücksichtigung bereits vorhandener Erkenntnisse
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung

in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Vegetation und Tierwelt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter

- Umweltbericht: Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Umweltbericht: Entwicklungsprognosen des Umweltzustands und zu Alternativen

Starnberg, 26.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen Südost“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 26 „Kempfenhausen – Südost“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 16.10.2018 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Kempfenhausen – Südost“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt. Die Lage des Plangebietes ist im beigelegten Kartenausschnitt dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 16.10.2018 zum Bebauungsplan Nr. 26 „Kempfenhausen - Südost“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8177 A

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 31. Oktober 2018

Seite 4

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen – Südost“ 1. Änderung



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen – Südost“ 1. Änderung

Berg, 18.10.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 07.11.2018

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

**Mittwoch, dem 07.11.2018, um 9:00 Uhr,
im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5,
3. Stock, 82319 Starnberg**

statt.

– Tagesordnung: –

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung und Stellenplan 2019
4. Verschiedenes

III. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, 24.10.2018

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Karl Roth, Verbandsvorsitzender